

Prüfungsordnung

WAFFENSACHKUNDE GEMÄß § 7, §15 ABS.3 WAFFG UND §3 ABS.5 AWAFFV

Lehrgangsträger : Dr. Jan Alexander Arndt

Stand: 30.5.2024

§1 Allgemeines

Die Sachkunde ist nach §7 Waffengesetz, §§1-3 Allgemeine Waffengesetzverordnung und 7.1 bis 7.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz geregelt.

Ziel der Sachkunde ist es sicherzustellen, dass Waffenbesitzer innerhalb des für sie geltenden Bedürfnisses:

- über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
- auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite
- über die sichere Handhabung von Waffen oder Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen

ausreichende Kenntnisse vorweisen können.

Da sich erlebtes besser einprägt als vorgetragenes liegt auf dem praktischen Verständnis der behandelten Inhalte besonderes Augenmerk. Dies wird durch eine Vielzahl von Praxistips, (Schnitt-)Modellen und Anschauungsobjekten im theoretischen Teil sowie dem Erleben und der Vorführung im praktischen Teil der Ausbildung erzielt.

§2 Zeit, Ort und Form des Lehrgangs & der Prüfung

Die Sachkundelehrgänge werden nach Bedarf, in der Regel ein mal im Jahr durchgeführt. Der Präsenzlehrgang umfasst 16 Zeitstunden.

Der Lehrgangsträger legt die Prüfungstermine fest und lädt die Lehrgangsteilnehmer ein. Die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer werden entsprechend §3 Abs.4 Nr.1 AWaffV zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung der zuständigen Behörde angezeigt.

Neben der vollständigen Sachkunde wird auch nur die Ausbildung zur verantwortlichen Aufsichtsperson für Personen, die bereits sachkundig sind, angeboten. Für diese Gruppe gibt es neben der praktischen Prüfung noch eine verkürzte theoretische Prüfung. Die Ausbildung zur verantwortlichen Aufsichtsperson kann zeitlich mit einem Sachkundelehrgang oder als Einzellehrgang im Umfang von 4 Stunden angeboten werden.

Liegen besondere Gründe vor (z.B. permanentes Stören des Unterrichts oder eine offensichtliche Nichteignung) kann der Lehrgangsteilnehmer jederzeit vom Lehrgang ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind in der Niederschrift festzuhalten.

§3 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht analog § 2 Abs. 2 Satz1 der AWaffV aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Beisitzer sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

Nach §3 Abs.4 Nr.2 AWaffV ist einem Vertreter der Behörde die Teilnahme als Beisitzer zu ermöglichen.

Der Vorsitzende muss Inhaber der staatlichen Anerkennung sein.

§4 Zulassung zur Prüfung

Grundvoraussetzung zur Zulassung ist die **Volljährigkeit**. Ausreichende **Deutschkenntnisse** in Wort und Schrift sind erforderlich. Die Lehrgangsteilnehmer müssen durch Erklärung bei Anmeldung versichern, dass ein **Bedürfnisgrund (Sportschütze, Waffensammler etc.) besteht**. Sportschützen müssen durch ein persönlich geführtes Schießbuch nachweisen können, dass bereits Erfahrung im Schießen mit Schusswaffen vorhanden ist. Die Lehrgangsteilnehmer müssen durch Erklärung bei Anmeldung versichern, dass sie die **uneingeschränkte waffenrechtliche Zuverlässigkeit und Eignung** besitzen. Bei ausländischen Staatsbürgern ist nachzuweisen, dass diese seit mindestens 5 Jahren einen **festen Wohnsitz in Deutschland** haben.

Der Prüfling wird erst zur Prüfung zugelassen, wenn er sich durch einen gültigen **Personalausweis** oder **Reisepass** ausgewiesen hat.

Hinsichtlich des Bedürfnisgrundes und des Nachweis der Erfahrung im Schießen können im Einzelfall auch Ausnahmen zugelassen werden. Diese Ausnahmen können zum Beispiel vorliegen bei am Schießsport interessierten auf Vereinssuche, bei denen die Definition des organisierten Sportschützen noch nicht erfüllt sind. Für die Erfahrung im Schießen kann eine nicht sportlich dokumentierte Erfahrung im Schießen z.B. im Rahmen des Polizei- und/oder Wehdienstes, eine Ausnahme begründen.

§5 Prüfung

Die Prüfung umfasst im theoretischen und im praktischen Teil folgende Sachgebiete:

- die wichtigsten Vorschriften über den Umgang mit Waffen und Munition (WaffG, AWaffV, WaffVwV, SprengG, BeschussG, StGB),
- Verbotene Waffen und Gegenstände,
- Funktionsweise von Langwaffen, Kurzwaffe und Munition,
- Innen und Außenballistik, insbesondere Reichweite und Wirkung der Geschosse bzw. Kaliber,
- Notwehr, Notstand, Nothilfe,
- die sichere Handhabung von Schusswaffen und Munition,
- Rechte, Pflichten, Aufgaben und das Verhalten auf dem Schießstand und
- die wichtigsten rechtliche Vorschriften zur Ausübung der Standaufsicht als verantwortliche Aufsichtsperson (Standaufsichtsbefähigung)

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Behördenvertreter können nach §3 den Prüfungsausschuss als Beisitzer ergänzen.

Vor Beginn der Prüfung vergewissert sich der Vorsitzende, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses sich nicht für befangen ansehen oder vom Prüfling für befangen erklärt werden. Das Ergebnis ist bei Befangenheit in der Niederschrift zu vermerken.

Zu Beginn der schriftlichen Prüfung (theoretischer Teil) erfolgt eine Belehrung der Prüflinge dahingehend, dass Unterlagen und Hilfsmittel (Gesetzestexte, persönliche Notizen, etc.) für die Prüfung nicht zugelassen sind. Versucht ein Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln zu beeinflussen oder verstößt er gröblich gegen eine Sicherheitsvorschrift, so kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Ausbildung und / oder Prüfung **ausschließen**. Bei Ausschluss wird die Prüfung mit nicht bestanden bewertet.

§6a Theoretische Prüfung: Schriftlicher Teil

Um die **theoretischen Kenntnisse** zu prüfen kommt ein Multiple-Choice-Test auf Grundlage des Fragenkatalogs des BVA in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Die Auswahl der Fragen entspricht etwa der prozentualen Verteilung der Fragen je Themengebiet an den Gesamtfragen des BVA Fragenkatalogs.

Die Fragen werden mit Fehlerpunkten bewertet: Vollständig richtig beantwortete Fragen geben 0 Fehlerpunkte. Wird eine Frage richtig, aber nicht vollständig richtig beantwortet, wird die Frage mit einem Fehlerpunkt bewertet. Wird bei einer Frage ein falsches Kreuz gesetzt oder gar kein Kreuz wird die Frage mit 2 Fehlerpunkten bewertet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn nicht mehr als 20% der maximalen Fehlerpunktzahl erreicht werden. Dabei ist die Fehlerpunktzahl aufgrund der Prozente ggf. aufzurunden.

Werden 21%-40% der maximal möglichen Fehlerpunkte erreicht, muss der Lehrgangsteilnehmer mündlich nachgeprüft (§6b) werden. Werden mehr als 40% der maximal möglichen Fehlerpunkte erreicht gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wird nur die Qualifikation als verantwortliche Aufsichtsperson geprüft erfolgt eine verkürzte theoretische Prüfung. Die Auswahl der Fragen beschränkt sich auf die Handhabung von Waffen und die Aufgaben der Aufsichtsperson. Die Bewertung erfolgt analog zur vollständigen Sachkundeprüfung.

§6b Theoretische Prüfung: Nachprüfung mündlicher Teil

Für die Nachprüfung sind aus allen Bereichen, die der Prüfling falsch beantwortet hat, erneut Fragen aus dem BVA Fragenkatalog auszuwählen und vom Prüfling sinngemäß zu beantworten.

Über das Ergebnis der mündlichen Nachprüfung entscheidet die Prüfungskommission durch Stimmabgabe. Bei Anwesenheit eines Behördenvertreters ist dieser ebenfalls Stimmberechtigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende über das Bestehen / nicht Bestehen.

§7a Praktische Prüfung im Schießen

Die **praktische Prüfung im Schießen** wird mit den für den jeweiligen Kurs beworbenen Waffenarten bestritten. Dabei ist auf typischen Distanzen auf typische Ziele für Sportschützen zu schießen.

Als bestanden gilt die Prüfung, wenn mit **einer** Waffenart unter Berücksichtigung der korrekten Handhabung der Waffe und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften fünf Schuss auf die Scheibe abgegeben werden, wovon mindestens 2 die Scheibe treffen und dabei die Anweisungen der Aufsicht befolgt werden.

Aus den vorliegenden Waffen kann der Prüfling frei eine Waffe für die Prüfung wählen. Um die geforderte Trefferleistung zu erreichen hat der Prüfling drei Versuche, die er in jedem Versuch mit einer Waffe seiner Wahl bestreiten kann. Stellt sich nach dem dritten Versuch kein Trefferbild ein gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Verstößt ein Prüfling gegen Sicherheitsvorschriften oder missachtet eine Anweisung der Aufsicht ist die praktische Prüfung abzubrechen. Dieser Prüfungsteil gilt dann als nicht bestanden.

§7b Praktische Prüfung zur verantwortlichen Aufsichtsperson

Im ersten Teil führt der Prüfling die Aufsicht unter Aufsicht eines Ausbilders für das Schießen eines anderen Lehrgangsteilnehmers. Im zweiten Teil soll der Prüfling anhand der Standzulassung, einer Auswahl an Munitionssorten und einer Auswahl an Schusswaffen bestimmen, mit welchen Munitionssorten und welchen Waffen auf dem Stand sportlich geschossen werden darf.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling den Schützen sicher anleitet und beaufsichtigt und die Mehrheit der nicht zugelassenen Waffen- und Munitionssorten benennen kann.

Die Teilnahme an der Prüfung zur verantwortlichen Aufsichtsperson ist im Rahmen der praktischen Prüfung obligatorisch.

§8 Prüfungsergebnis

Bei positivem Prüfungsergebnis erhält der Prüfling eine Urkunde. Diese ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Prüfungsvorsitzende siegelt die Urkunde mit seinem persönlichem Siegel.

Bei negativem Prüfungsergebnis sind die Gründe kurz mündlich und im persönlichen Gespräch anzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen. Der Prüfling erhält eine Teilnahmebescheinigung mit der Eintragung welcher Teil der Sachkundeprüfung ggf. bestanden und welcher nicht bestanden wurde.

§9 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann analog §3 Abs. 5 AwaffV mehrmals wiederholt werden.

Weiterhin kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf. Eine Wiederholung ist i.d.R. beim nächsten Kurstermin möglich. Ist dieser Termin noch unbestimmt oder weiter als ein Jahr in der Zukunft kann ggf. eine Einzelfalllösung gefunden werden.

Erfolgte ein **Ausschluss** (z.B. wegen Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder grober Sicherheitsverstöße) kann eine Wiederholung beim selben Lehrgangsträger versagt werden.

§10 Niederschrift

Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist entsprechend §2 Abs.3 AWaffV vom Prüfungsausschuss eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Prüfungsunterlagen verbleiben beim Vorsitzenden des Sachkundeprüfungsausschusses und werden für die Dauer von 2 Jahren aufbewahrt. Das gleiche gilt für die Prüfungsprotokolle.

§11 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet über die Prüfung, die Beratung und die Prüfungsunterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Entsprechendes gilt auch für sonstige mit der Durchführung der Prüfungsaufgaben befassten Personen.

§12 Prüfungsgebühren, Lehrgangsgebühren

Waffensachkundelehrgänge sind kostenpflichtig. Die Kosten setzen sich aus der Aufwandsentschädigung für Ausbilder und Beisitzer, Munitionskosten, Schiessstandkosten, Lehrsaalkosten, Prüfungsgebühren und etwaigen anderen Auslagen zusammen.

Waffensachkundeausbilder und -prüfer erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Die Gebühren für den Gesamtlehrgang und die Nachprüfung sind in der Gebührenübersicht in der jeweils aktuellsten Form aufgelistet. Die Lehrgangsgebühr ist mit der Anmeldung fällig.

Eine Rückerstattung der Lehrgangsgebühren bei Krankheit, Verhinderung oder anderen Gründen ist nicht möglich. Fällt der Kurs durch eine Absage des Lehrgangsträgers aus können die Teilnehmer ohne weitere Kosten einen Ersatztermin wahrnehmen, der Zeitnah durch den Lehrgangsträger gestellt wird oder erhalten ihr Geld zurück. Fällt oder fallen wegen höhere Gewalt (z.B. Gewitter auf Außenschießanlagen) der Lehrgang oder Prüfungsteile aus ist eine Rückerstattung nicht möglich, es wird jedoch ein Ersatztermin angeboten.